

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

9a (21.2.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 9a

Karlsruhe, den 21. Februar

1921

Inhalt:

Nr. 29a. Abfertigungsvorschriften über Reisen, Transporte und Sendungen der Besatzungsarmee und Besatzungsbehörden im besetzten und unbesetzten Deutschland.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 29a. Abfertigungsvorschriften über Reisen, Transporte und Sendungen der Besatzungsarmee und Besatzungsbehörden im besetzten und unbesetzten Deutschland.

C 17. Vb 7. Nr. 11. (Abl. 9a. 21. 2. 21.) Zur Aufklärung der Dienststellen sind die Bestimmungen über Reisen, Transporte und Sendungen der Besatzungsarmee und Besatzungsbehörden im besetzten und unbesetzten Deutschland unter Angabe der erforderlichen Fahrausweise und Begleitpapiere nachstehend zusammengestellt.

Die Dienststellen haben sich mit den Bestimmungen eingehend vertraut zu machen und gewissenhaft darauf zu achten, daß zu allen Reisen, Transporten und Sendungen die vorgeschriebenen Fahrausweise und Begleitpapiere abgegeben und richtig abgefertigt werden.

A. Nach den Anlagen IV und V der Verordnung 6 der Interalliierten Rheinlandkommission sind im besetzten Gebiet ohne Erhebung der Beförderungs- und Nebengebühren zu befördern:

1. Transporte von Truppen, Abteilungen und Pferden, Lebensmitteln für die Truppenverpflegung, Waffen, Bekleidungsstücken, Ausrüstungsstücken, Vorräten jeder Art, welche für die Besatzungsarmee bestimmt oder an die Interalliierte Rheinlandkommission, die militärischen Behörden, Kantinen und Offiziersmessien gerichtet sind (Begleitpapier: bei reinen Personentransporten einschließlich Gepäck: Militärfahrschein = Ordre de transport, kleines Muster; bei den übrigen Transporten: Frachtbrief = Ordre de transport, großes Muster).
2. Mitglieder der Interalliierten Rheinlandkommission, einzelreisende Militärpersonen der Besatzungsarmee, das ständige Zivilpersonal der Interalliierten Rheinlandkommission und der Besatzungsarmee (Sanitätspersonen, Personal der Soldatenheime Y. M. C. A., Telephonisten) bei Dienstreisen und für Fahrten zum und vom Urlaub (Begleitpapier: Freitarte oder Militärfahrschein = Ordre de transport, kleines Muster).
3. Bei Einreise in das besetzte Gebiet, bei der endgültigen Ausreise aus dem besetzten Gebiet und bei Versezungen innerhalb des besetzten Gebiets:
 - a) die Familien der Mitglieder und des Personals der Interalliierten Rheinlandkommission, von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der Besatzungsarmee (Begleitpapier: Militärfahrschein = Ordre de transport, kleines Muster);
 - b) die Hausgeräte der Mitglieder und des Personals der Interalliierten Rheinlandkommission, sowie der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Besatzungsarmee (Begleitpapier: Frachtbrief = Ordre de transport, großes Muster).
4. Einmal im Jahre, um in Begleitung des Familienoberhauptes eine Urlaubs- oder Erholungsreise zu unternehmen: die Familien der Mitglieder und des Personals der Interalliierten Rheinlandkommission, von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der Besatzungsarmee (Begleitpapier: Militärfahrschein = Ordre de transport, kleines Muster).
5. Die Leichen von Mitgliedern oder Angestellten der Interalliierten Rheinlandkommission, von Militärpersonen der Besatzungsarmee, Zivilangestellten dieser Armee und von Familienmitgliedern aller vorgenannten Personen, die in den besetzten Gebieten während der Besatzungszeit verstorben sind (Begleitpapier: Frachtbrief = Ordre de transport, großes Muster).

B. Im besetzten und unbesetzten Deutschland werden befördert:

1. Die Mitglieder und das Personal der Wiedergutmachungs- und Kontrollkommissionen bei Dienstreisen auf Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs, die gegen Abgabe von Gutscheinen der deutschen Poststelle des auswärtigen Amtes oder ähnlicher Stellen gebührenfrei verabfolgt werden;
2. Sendungen für Ausrüstung und Verpflegung dieser Kommissionen mit Frachtbrief = Ordre de transport, großes Muster;
3. Die zur Besetzung der Abstimmungsgebiete bestimmten Truppen bei der Hin- und Rückreise, und zwar die reinen Personentransporte einschließlich Gepäck mit Militärfahrschein = Ordre de transport, kleines Muster, die übrigen Transporte mit Frachtbrief = Ordre de transport, großes Muster;
4. Sendungen für Verpflegung und Ausrüstung dieser Truppen mit Frachtbrief = Ordre de transport, großes Muster.

C. Nach der Anlage IV der Verordnung 6 der Interalliierten Rheinlandkommission haben Militärpersonen der Besatzungsarmee, die im besetzten Gebiet außerdienstlich reisen, Militärfahrkarten zu lösen, welche Offiziere auf Grund ihres Urlaubsscheins oder ihres Personalausweises und Mannschaften auf Grund ihres Urlaubsscheins erhalten.

Für die Behandlung der nach A—B erforderlichen Militärfahrcheine und Frachtbriefe gelten die Vorschriften in Verfügung Vb 44. 54, Abteilung V, Nachrichtenblatt 29/1920, für die Behandlung der Gutscheine die Verfügungen Vb 44. 220 und Vb 5. 23, Abteilung VI, Nachrichtenblatt 80/1919 bezw. 6/1920.

Innerhalb des besetzten Gebietes werden besondere Militärfahrkarten 1., 2. und 3. Klasse ausgegeben. Für Strecken des unbesetzten Gebietes gelten sie in keinem Fall; sie erhalten den Aufdruck „Militärfahrkarte für Besatzungstruppen“. Für das auf Militärfahrkarten aufgegebene Reisegepäck, für dessen Annahme die allgemeinen Bestimmungen maßgebend sind, ist die Fracht wie im gewöhnlichen Verkehr zu berechnen. Hunde sind nach den Bestimmungen des gewöhnlichen Verkehrs abzufertigen.

In den Begleitpapieren sind die auf den Versand-, Unterwegs- und Empfangsstationen entstehenden Nebengebühren zu vermerken.

Werden die Reisen unter A und B in besonders bestellten Wagen — Salon-, Schlaf-, Personen-, Postwagen — oder Abteilen ausgeführt — hierzu gehören auch besondere Wagen und Abteile für Post- und andere Kurier —, so ist bei dem Reisenden oder Bahnhofskommissar nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß im Begleitpapier außer der Zahl der beförderten Personen und dem Gewicht des Gepäcks noch der Wagen oder das Abteil genau bezeichnet wird, z. B.: Salon Köln 2, oder: 1 Abteil III. Klasse.

Wenn die Sendungen unter A und B von Privaten oder Gemeinden an die unter A und B angegebenen Besatzungsbehörden aufgeliefert werden, so sollen als Begleitpapiere Frachtbriefe des öffentlichen Verkehrs benutzt werden, die den Empfängern nur dann ausgehändigt werden dürfen, wenn die Fracht — nach dem öffentlichen Tarif — vom Absender oder Empfänger bezahlt wird. Auf Antrag sind den Empfängern Frachtbriefabschriften zu übergeben. Diese Sendungen können auf Verlangen jedoch auch mit Frachtbrief = Ordre de transport, großes Muster, befördert werden.